

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig
- O OFFENE BAUWEISE

0,3/0,4 ZULASSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL

TH MAX.TRAUFHOHE (gemessen von OKFF EG. bis Schnittpunkt
Außenwand / Dachhaut)

FH MAX.FIRSTHOHE (gemessen von OKFF EG. bis Firstpunkt)

 Straßenbegrenzungslinie

 BAUGRENZE

 UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

 NICHT UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
Garagen und Nebenanlagen sind zulässig

FLÄCHEN FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN

 ANZUPFLANZENDE STANDORTGERECHTE, HEIMISCHE LAUBGEHÖLZE
MIND. II. ORDNUNG, STAMMUMFANG MIND. 14 - 16 cm.
(Standorte können geringfügig verändert werden)

 Bepflanzung mit standortgerechten, heimischen Wild-
gehölzen und -sträuchern lt. Liste zur Begründung

HINWEIS :

BEI DEN BAUKÖRPERN SIND DACHFORM, -NEIGUNG, MATERIAL
UND FARBE DER AUßEREN WANDFLÄCHEN UND DER DACHDECKUNG
EINHEITLICH ZU WÄHLEN.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
befindet sich in der Schutzzone III b des
Heilquellenschutzgebietes der Bäder
Bad Oeynhausen und Bad Salzuflen.

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche
Bodebfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde,
dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien)
endeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmal-
schutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der
Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege,
Kurze Str. 36, 33613 Bielefeld, Tel. 0521/5200250 ,
anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage
in unverändertem Zustand zu erhalten.